

**841/A XXII. GP**

**Eingebracht am 22.06.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

des Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen  
Rundfunk (ORFGesetz, ORF-G) geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen  
Rundfunk (ORFGesetz, ORF-G) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G),  
BGBI. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/2005  
wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs.6 wird nach der Wortfolge „Er fasst seine Beschlüsse“ die  
Wortfolge „- wenn in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist -“ eingefügt.
2. §22 Abs. 1 erster Satz lautet:  
„Der Generaldirektor wird vom Stiftungsrat in geheimer Wahl für die Dauer  
von 5 Jahren bestellt.“
3. In §22 Abs.5 wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „in geheimer  
Abstimmung“ eingefügt.
4. § 24 Abs.1 erster Satz lautet:  
„Die Direktoren und Landesdirektoren werden vom Stiftungsrat auf  
Vorschlag des Generaldirektors für die Dauer dessen Funktionsperiode  
bestellt, wobei jede dieser Funktionen in einem gesondert  
durchzuführenden, geheimen Wahlvorgang zu wählen ist.“
5. In §24 wird folgender Abs.4 eingefügt:  
„Eine Abberufung von Direktoren oder Landesdirektoren durch den  
Stiftungsrat gemäß § 21 Abs.1 Z.5 kann nur in gesonderten, geheimen  
Abstimmungen erfolgen.“
6. In §27 wird folgender Abs.3 eingefügt:

„(3) Kandidaten für Funktionen im Sinne der §§ 22 und 24 haben sich vor ihrer Wahl einem medienöffentlichen Hearing vor dem Stiftungsrat zu stellen.“

### **Begründung:**

Die Bestellung des ORF-Generaldirektors / der ORF-Generaldirektorin erfolgt derzeit in Form einer offenen, nicht geheimen Abstimmung im Stiftungsrat. Dies gilt auch für die Bestellung der DirektorInnen und LandesdirektorInnen. Bislang war es zudem nicht möglich, über die Direktorinnen einzeln abzustimmen und somit über deren Qualifikation gesondert zu entscheiden. Man konnte lediglich über einen Gesamtwahlvorschlag abstimmen. Dieser Wahlmodus birgt die Gefahr, dass bei diesen wichtigen Personalentscheidungen nicht der tatsächliche Wille des Stiftungsrates zur Umsetzung gelangt.

Künftig soll daher ein verpflichtendes medienöffentliches Hearing der KandidatInnen für die notwendige Transparenz hinsichtlich ihrer Qualifikation sorgen. Die Entscheidungen im Stiftungsrat sollen künftig in geheimer Wahl erfolgen, wobei jede Funktion einzeln zu wählen sein soll. Dies soll gewährleisten, dass der wahre Wille der Stiftungsrätlnnnien insofern zum Ausdruck kommt, als sie unbeeinflusst und entsprechend ihrer Überzeugung über die einzelnen KandidatInnen entscheiden können. Aus dem selben Grund soll künftig eine Abberufung von einer derartigen Funktion auch nur in einer geheimen Abstimmung möglich sein.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*